

Amtsblatt der Europäischen Union

L 275



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

61. Jahrgang

6. November 2018

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2018/1648 der Kommission vom 29. Oktober 2018 zur Genehmigung des Inverkehrbringens von Xylo-Oligosacchariden als neuartiges Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission ⁽¹⁾** 1
- ★ **Verordnung (EU) 2018/1649 der Kommission vom 5. November 2018 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Streichung bestimmter Aromastoffe aus der Unionsliste ⁽¹⁾** 7
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2018/1650 der Kommission vom 5. November 2018 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 hinsichtlich der Einträge zu Kanada, Russland und den Vereinigten Staaten in der Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten, aus denen bestimmte Geflügelwaren in die Union eingeführt bzw. durch die Union durchgeführt werden dürfen, in Bezug auf die hochpathogene Aviäre Influenza ⁽¹⁾** 10

BESCHLÜSSE

- ★ **Beschluss (EU) 2018/1651 des Rates vom 31. Oktober 2018 zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen Entwicklungsfonds, einschließlich der dritten Tranche 2018** 14

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/1648 DER KOMMISSION

vom 29. Oktober 2018

zur Genehmigung des Inverkehrbringens von Xylo-Oligosacchariden als neuartiges Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über neuartige Lebensmittel, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1852/2001 der Kommission ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 dürfen in der Union nur zugelassene und in die Unionsliste aufgenommene neuartige Lebensmittel in Verkehr gebracht werden.
- (2) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2015/2283 wurde die Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission ⁽²⁾ zur Erstellung der Unionsliste der zugelassenen neuartigen Lebensmittel erlassen.
- (3) Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2015/2283 entscheidet die Kommission über die Zulassung und das Inverkehrbringen eines neuartigen Lebensmittels in der Union sowie über die Aktualisierung der Unionsliste.
- (4) Am 4. Mai 2016 stellte die Firma Longlive Europe Food Division Ltd. (im Folgenden der „Antragsteller“) bei der zuständigen Behörde Ungarns einen Antrag auf Genehmigung des Inverkehrbringens in der Union von Xylo-Oligosacchariden als neuartiges Lebensmittel im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾. Der Antrag betrifft die Verwendung von Xylo-Oligosacchariden in einer Reihe von Lebensmittelkategorien, insbesondere in Backwaren und Milcherzeugnissen, Fruchtaufstrichen, Schokoladenerzeugnissen und Sojagetränken für die allgemeine Bevölkerung.
- (5) Gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/2283 werden Anträge auf Genehmigung des Inverkehrbringens eines neuartigen Lebensmittels in der Union, die im Einklang mit Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 bei einem Mitgliedstaat gestellt wurden und über die bis zum 1. Januar 2018 noch keine endgültige Entscheidung getroffen worden ist, als Anträge gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 behandelt.
- (6) Der Antrag auf Genehmigung des Inverkehrbringens von Xylo-Oligosacchariden als neuartiges Lebensmittel in der Union wurde im Einklang mit Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 bei einem Mitgliedstaat gestellt, genügt aber gleichzeitig den Anforderungen der Verordnung (EU) 2015/2283.

⁽¹⁾ ABl. L 327 vom 11.12.2015, S. 1.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission vom 20. Dezember 2017 zur Erstellung der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel (ABl. L 351 vom 30.12.2017, S. 72).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten (ABl. L 43 vom 14.2.1997, S. 1).

- (7) Am 18. Juli 2016 legte die zuständige Behörde Ungarns ihren Bericht über die Erstprüfung vor. Darin kam sie zu dem Schluss, dass Xylo-Oligosaccharide die Kriterien des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 für neuartige Lebensmittelzutaten erfüllen.
- (8) Am 12. Juni 2017 leitete die Kommission den Bericht über die Erstprüfung an die anderen Mitgliedstaaten weiter. Innerhalb der in Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 festgelegten Frist von 60 Tagen wurden von anderen Mitgliedstaaten begründete Einwände erhoben, die sich auf die Spezifikationen, die Stabilität, die voraussichtliche Tagesdosis und die toxikologischen Studien beziehen.
- (9) In Anbetracht der Einwände der anderen Mitgliedstaaten konsultierte die Kommission am 6. September 2017 die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) und ersuchte sie, eine ergänzende Prüfung für Xylo-Oligosaccharide als neuartige Lebensmittelzutat im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 258/97 vorzunehmen.
- (10) Am 27. Juni 2018 nahm die Behörde das wissenschaftliche Gutachten über die Sicherheit von Xylo-Oligosacchariden als neuartiges Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 („Scientific Opinion on the safety of xylo-oligosaccharides as a novel food pursuant to Regulation (EU) 2015/2283“⁽¹⁾) an. Dieses entspricht den Anforderungen des Artikels 11 der Verordnung (EU) 2015/2283.
- (11) Dieses Gutachten bietet ausreichende Anhaltspunkte dafür, dass Xylo-Oligosaccharide als Zutat in Backwaren und Milcherzeugnissen, Fruchtaufstrichen, Schokoladenerzeugnissen und Sojagetränken bei den beantragten Verwendungen und in den beantragten Verwendungsmengen den Kriterien des Artikels 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/2283 genügen.
- (12) Die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ enthält Vorschriften für Milch und Milcherzeugnisse, die für Xylo-Oligosaccharide bei Verwendung als Zutat in Milcherzeugnissen gelten. Gemäß Anhang VII Teil III Nummer 2 der vorstehend genannten Verordnung dürfen Xylo-Oligosaccharide nicht in Milcherzeugnissen verwendet werden, um einen der Milchbestandteile vollständig oder teilweise zu ersetzen. Die Verwendung von Xylo-Oligosacchariden als neuartiges Lebensmittel in Milcherzeugnissen sollte daher entsprechend begrenzt werden.
- (13) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Xylo-Oligosaccharide gemäß den Angaben im Anhang der vorliegenden Verordnung werden in die Unionsliste der zugelassenen neuartigen Lebensmittel der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 aufgenommen.
- (2) Der Eintrag in die Unionsliste gemäß Absatz 1 umfasst die im Anhang der vorliegenden Verordnung festgelegten Verwendungsbedingungen und Kennzeichnungsvorschriften.
- (3) Die Zulassung gemäß diesem Artikel gilt unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

Artikel 2

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ EFSA Journal 2018;16(7): 5361.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Oktober 2018

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 wird wie folgt geändert:

1. In Tabelle 1 (Zugelassene neuartige Lebensmittel) wird an der alphabetisch passenden Stelle folgender Eintrag eingefügt:

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen
„Xylo-Oligosaccharide	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte (**)</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet ‚Xylo-Oligosaccharide‘.	
	Weißbrot	14 g/kg		
	Vollkornbrot	14 g/kg		
	Frühstückscerealien	14 g/kg		
	Kekse	14 g/kg		
	Sojagetränke	3,5 g/kg		
	Joghurt (*)	3,5 g/kg		
	Fruchtaufstriche	30 g/kg		
	Schokoladenerzeugnisse	30 g/kg		
	(*) Bei Verwendung in Milcherzeugnissen dürfen Xylo-Oligosaccharide keinen der Milchbestandteile vollständig oder teilweise ersetzen. (**) Höchstgehalte berechnet auf der Grundlage der Spezifikationen der Pulverform 1.			

2. In Tabelle 2 (Spezifikationen) wird an der alphabetisch passenden Stelle folgender Eintrag eingefügt:

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation			
„Xylo-Oligosaccharide	Beschreibung: Das neuartige Lebensmittel ist eine Mischung aus Xylo-Oligosacchariden (XOS), die durch Hydrolyse durch eine Xylanase aus <i>Trichoderma reesei</i> , gefolgt durch eine Aufreinigung, aus Maisspindeln (<i>Zea mays</i> subsp. <i>mays</i>) gewonnen werden.			
	Merkmale/Zusammensetzung			
	Parameter	Pulverform 1	Pulverform 2	Sirupform
	Feuchtigkeit (%)	≤ 5,0	≤ 5,0	70-75
Protein (g/100 g)	< 0,2			

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation			
Asche (%)	≤ 0,3			
pH-Wert	3,5-5,0			
Gesamtkohlenhydratgehalt (g/100 g)	≥ 97	≥ 95	≥ 70	
XOS-Gehalt (Trockenmasse) (g/100 g)	≥ 95	≥ 70	≥ 70	
Sonstige Kohlenhydrate (g/100 g) ^(a)	2,5-7,5	2-16	1,5-31,5	
Monosaccharide insgesamt (g/100 g)	0-4,5	0-13	0-29	
Glucose (g/100 g)	0-2	0-5	0-4	
Arabinose (g/100 g)	0-1,5	0-3	0-10	
Xylose (g/100 g)	0-1,0	0-5	0-15	
Disaccharide insgesamt (g/100 g)	27,5-48	25-43	26,5-42,5	
Xylobiose (XOS DP2) (g/100 g)	25-45	23-40	25-40	
Cellobiose (g/100 g)	2,5-3	2-3	1,5-2,5	
Oligosaccharide insgesamt (g/100 g)	41-77	36-72	32-71	
Xylotriose (XOS DP3) (g/100 g)	27-35	18-30	18-30	
Xylotetraose (XOS DP4) (g/100 g)	10-20	10-20	8-20	
Xylopentaose (XOS DP5) (g/100 g)	3-10	5-10	3-10	
Xylohexaose (XOS DP6) (g/100 g)	1-5	1-5	1-5	
Xyloheptaose (XOS DP7) (g/100 g)	0-7	2-7	2-6	
Maltodextrin (g/100 g) ^(b)	0	20-25	0	
Kupfer (mg/kg)	< 5,0			
Blei (mg/kg)	< 0,5			
Arsen (mg/kg)	< 0,3			

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation	
	<i>Salmonella</i> (KBE ^(c) /25 g)	negativ
	<i>E. coli</i> (MPN ^(d) /100 g)	negativ
	Hefe (KBE/g)	< 10
	Schimmelpilze (KBE/g)	< 10
<p>DP: Polymerisationsgrad (degree of polymerization).</p> <p>(^a) Zu den sonstigen Kohlenhydraten gehören Monosaccharide (Glukose, Xylose und Arabinose) und Cellobiose.</p> <p>(^b) Der Maltodextrin-Gehalt wird nach Maßgabe der in der Verarbeitung zugesetzten Menge berechnet.</p> <p>(^c) KBE: koloniebildende Einheiten.</p> <p>(^d) MPN: wahrscheinlichste Anzahl (Most Probable Number).“</p>		

VERORDNUNG (EU) 2018/1649 DER KOMMISSION**vom 5. November 2018****zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Streichung bestimmter Aromastoffe aus der Unionsliste****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 2232/96 und (EG) Nr. 110/2008 und der Richtlinie 2000/13/EG ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 25 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über ein einheitliches Zulassungsverfahren für Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 enthält eine Unionsliste der für die Verwendung in und auf Lebensmitteln zugelassenen Aromen und Ausgangsstoffe mit den Bedingungen für ihre Verwendung.
- (2) Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 872/2012 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Liste von Aromastoffen angenommen, die in Anhang I Teil A der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 aufgenommen wurde.
- (3) Diese Liste kann nach dem einheitlichen Verfahren gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 auf Initiative der Kommission oder auf Antrag eines Mitgliedstaats oder einer betroffenen Person aktualisiert werden.
- (4) Zu einigen Stoffen in der Unionsliste der Aromen und Ausgangsstoffe hat die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) zusätzliche wissenschaftliche Daten angefordert, um die Bewertung innerhalb der in Anhang I Teil A der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 genannten Fristen abschließen zu können.
- (5) Bei den folgenden drei Stoffen haben die für das Inverkehrbringen verantwortlichen Personen ihre Anträge zurückgezogen: p-Mentha-1,4(8)-dien-3-on (FL-Nr. 07.127), 2-Aminoacetophenon (FL-Nr. 11.008) und 4-Acetyl-2,5-dimethylfuran-3(2H)-on (FL-Nr. 13.175).
- (6) Daher sollten die Stoffe p-Mentha-1,4(8)-dien-3-on (FL-Nr. 07.127), 2-Aminoacetophenon (FL-Nr. 11.008) und 4-Acetyl-2,5-dimethylfuran-3(2H)-on (FL-Nr. 13.175) von der Unionsliste gestrichen werden.
- (7) Anhang I Teil A der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 sollte folglich entsprechend geändert werden.
- (8) Aus technischen Gründen sollten Übergangsfristen für Lebensmittel festgelegt werden, denen einer der drei Aromastoffe zugesetzt wurde und die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung in Verkehr gebracht oder aus Drittländern in die Union versandt wurden.
- (9) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

⁽¹⁾ ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 34.

⁽²⁾ ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 1.

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 872/2012 der Kommission vom 1. Oktober 2012 zur Festlegung der Liste der Aromastoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2232/96 des Europäischen Parlaments und des Rates, zur Aufnahme dieser Liste in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1565/2000 der Kommission und der Entscheidung 1999/217/EG der Kommission (ABl. L 267 vom 2.10.2012, S. 1).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I Teil A der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

(1) Lebensmittel, denen einer der im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Aromastoffe zugesetzt wurde und die vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, dürfen bis zu ihrem Mindesthaltbarkeits- oder Verbrauchsdatum in Verkehr gebracht werden.

(2) Lebensmittel, die in die Union eingeführt werden und denen einer der im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Aromastoffe zugesetzt wurde, dürfen bis zu ihrem Mindesthaltbarkeits- oder Verbrauchsdatum in Verkehr gebracht werden, wenn der Einführer dieser Lebensmittel nachweisen kann, dass sie aus dem betreffenden Drittland versandt wurden und sich auf dem Weg in die Union befanden, bevor diese Verordnung in Kraft trat.

(3) Die Übergangsfristen gemäß den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Mischungen von Aromen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. November 2018

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

In Anhang I Teil A der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 werden folgende Einträge gestrichen:

„07.127	p-Mentha-1,4(8)-dien-3-on	491-09-8	757	11189			2	EFSA
11.008	2-Aminoacetophenon	551-93-9		2041			4	EFSA
13.175	4-Acetyl-2,5-dimethylfuran-3(2H)-on						1	EFSA“

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/1650 DER KOMMISSION**vom 5. November 2018****zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 hinsichtlich der Einträge zu Kanada, Russland und den Vereinigten Staaten in der Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten, aus denen bestimmte Geflügelwaren in die Union eingeführt bzw. durch die Union durchgeführt werden dürfen, in Bezug auf die hochpathogene Aviäre Influenza****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs ⁽¹⁾, insbesondere auf den einleitenden Satz des Artikels 8, Artikel 8 Nummer 1 Unterabsatz 1, Artikel 8 Nummer 4 und Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe c,gestützt auf die Richtlinie 2009/158/EG des Rates vom 30. November 2009 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern sowie für ihre Einfuhr aus Drittländern ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 1, Artikel 24 Absatz 2 und Artikel 25,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 798/2008 der Kommission ⁽³⁾ enthält die Anforderungen an Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Geflügel und Geflügelerzeugnissen (im Folgenden „Waren“) in die Union sowie für deren Durchfuhr durch die Union, einschließlich der Lagerung während der Durchfuhr. Die Waren dürfen ausschließlich aus den Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten in die Union eingeführt bzw. durch die Union durchgeführt werden, die in den Spalten 1 und 3 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der vorgenannten Verordnung aufgeführt sind.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 dürfen nur Sendungen mit Waren in die Union eingeführt oder durch die Union durchgeführt werden, die bestimmte Bedingungen erfüllen, insbesondere die in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung genannten besonderen Bedingungen und gegebenenfalls das in den Spalten 6A und 6B dieser Tabelle angegebene „Schlussdatum“ bzw. „Anfangsdatum“. Das Schlussdatum gibt an, ab wann Sendungen mit in einem Drittland, in einem Gebiet, in einer Zone oder in einem Kompartiment erzeugten Waren nicht mehr in die Union eingeführt oder durch die Union durchgeführt werden dürfen, das Anfangsdatum, ab wann solche Sendungen mit Waren erneut in die Union eingeführt oder durch die Union durchgeführt werden dürfen.
- (3) Mit den Einträgen in den Spalten 6A und 6B in der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 soll verhindert werden, dass Sendungen mit Waren in die Union eingeführt oder durch die Union durchgeführt werden, die in den Restriktionsgebieten außerhalb der Union in dem Zeitraum erzeugt wurden, in dem die Einfuhr solcher Sendungen in oder deren Durchfuhr durch die Union nach den Bestimmungen der genannten Verordnung nicht erlaubt war.
- (4) Der Eintrag für Kanada in der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 umfasst Zonen dieses Drittlands, in denen nach der Bestätigung von HPAI Tilgungs-, Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen durchgeführt wurden, und aus denen bestimmte Geflügelwaren mit einem mehr als zwei Jahre zurückliegenden Anfangsdatum wieder in die Union eingeführt oder durch die Union durchgeführt werden dürfen. Der Eintrag für Kanada sollte daher entsprechend geändert werden.
- (5) Der Eintrag für die Vereinigten Staaten in der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 umfasst Zonen dieses Drittlands, in denen nach der Bestätigung von HPAI Tilgungs-, Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen durchgeführt wurden, und aus denen bestimmte Geflügelwaren mit einem mehr als zwei Jahre zurückliegenden Anfangsdatum wieder in die Union eingeführt oder durch die Union durchgeführt werden dürfen. Der Eintrag für die Vereinigten Staaten sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) In der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 ist auch festgelegt, unter welchen Bedingungen ein Drittland, ein Gebiet, eine Zone oder ein Kompartiment als frei von HPAI gilt.

⁽¹⁾ ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11.⁽²⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 74.⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 798/2008 der Kommission vom 8. August 2008 zur Erstellung einer Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten, aus denen die Einfuhr von Geflügel und Geflügelerzeugnissen in die Gemeinschaft und ihre Durchfuhr durch die Gemeinschaft zugelassen ist, und zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen (ABl. L 226 vom 23.8.2008, S. 1).

- (7) Russland ist in der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 als ein Drittland geführt, aus dessen gesamtem Hoheitsgebiet die Einfuhr bestimmter Geflügelwaren in die Union und deren Durchfuhr durch die Union zugelassen ist.
- (8) Am 17. November 2016 hat Russland das Vorkommen von HPAI des Subtyps H5N8 in einem Geflügelhaltungsbetrieb in seinem Hoheitsgebiet bestätigt. Seit November 2016 hat Russland mehrere Ausbrüche von HPAI in Geflügelhaltungsbetrieben in seinem Hoheitsgebiet bestätigt. Aufgrund dieser bestätigten Ausbrüche seit November 2016 kann das Hoheitsgebiet Russlands nicht mehr als frei von dieser Seuche eingestuft werden und die Veterinärbehörden Russlands sind nicht in der Lage, Sendungen von Geflügelfleisch für den menschlichen Verzehr zu bescheinigen, das für die Einfuhr in oder die Durchfuhr durch die Union bestimmt ist.
- (9) Die Veterinärbehörden Russlands haben der Kommission Informationen über die HPAI-Ausbrüche übermittelt und bestätigt, dass seit dem 17. November 2016 die Ausstellung von Veterinärbescheinigungen für Sendungen von Geflügelfleisch für den menschlichen Verzehr eingestellt ist, das für die Einfuhr in oder die Durchfuhr durch die Union bestimmt ist.
- (10) Seither sind deshalb keine Sendungen solcher Erzeugnisse mit Ursprung in Russland in die Union verbracht worden. Aus Gründen der Klarheit und der Rechtssicherheit sollte diese Lage dokumentiert und das einschlägige Schlussdatum in die Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eingetragen werden. Sobald Russland wieder frei von HPAI ist und ein Anfangsdatum festgelegt wird, wäre somit auch sichergestellt, dass Sendungen mit derartigen Erzeugnissen, die nach dem Schlussdatum und vor diesem Anfangsdatum erzeugt wurden, nicht in die Union verbracht werden dürfen.
- (11) Der Eintrag für Russland in der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 sollte daher geändert werden, um der Seuchenlage in diesem Drittland seit November 2016 Rechnung zu tragen und das Schlussdatum anzugeben, ab dem dieses Drittland nicht mehr als frei von HPAI gelten kann.
- (12) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (13) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. November 2018

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird wie folgt geändert:

1. Der Eintrag zu Kanada erhält folgende Fassung:

ISO-Code und Name des Drittlandes oder Gebiets	Code des Drittlandes, des Gebiets, der Zone oder des Kompartiments	Beschreibung des Drittlandes, des Gebiets, der Zone oder des Kompartiments	Veterinärbescheinigung		Besondere Bedingungen	Besondere Bedingungen		Status der Überwachung auf die AI	Status der Impfung gegen die AI	Status der Salmonellenbekämpfung (6)	
			Muster	Zusätzliche Garantien		Schlussdatum (1)	Anfangsdatum (2)				
1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9	
„CA — Kanada	CA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF								
			EP, E							S4	
	CA-1	Gesamtes Hoheitsgebiet Kanadas ohne das Gebiet CA-2	WGM	VIII							
			BPR, BPP, DOC, DOR, HEP, HER, SRP, SRA, LT20		N				A		S1, ST1“
			POU, RAT		N						
CA-2	Gebiet, das folgende Teile des kanadischen Hoheitsgebiets umfasst: Keine										

2. Der Eintrag zu Russland erhält folgende Fassung:

ISO-Code und Name des Drittlandes oder Gebiets	Code des Drittlandes, des Gebiets, der Zone oder des Kompartiments	Beschreibung des Drittlandes, des Gebiets, der Zone oder des Kompartiments	Veterinärbescheinigung		Besondere Bedingungen	Besondere Bedingungen		Status der Überwachung auf die AI	Status der Impfung gegen die AI	Status der Salmonellenbekämpfung (6)
			Muster	Zusätzliche Garantien		Schlussdatum (1)	Anfangsdatum (2)			
1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9
„RU-Russland	RU-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EP, E							S4“
			POU		P2	17.11.2016				

3. Der Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält folgende Fassung:

ISO-Code und Name des Drittlandes oder Gebiets	Code des Drittlandes, des Gebiets, der Zone oder des Kompartiments	Beschreibung des Drittlandes, des Gebiets, der Zone oder des Kompartiments	Veterinärbescheinigung		Besondere Bedingungen	Besondere Bedingungen		Status der Überwachung auf die AI	Status der Impfung gegen die AI	Status der Salmonellenbekämpfung (6)	
			Muster	Zusätzliche Garantien		Schlussdatum (1)	Anfangsdatum (2)				
1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9	
„US — Vereinigte Staaten	US-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF								
			EP, E							S4	
	US-1	Gesamtes Hoheitsgebiet der Vereinigten Staaten ohne das Gebiet US-2	WGM	VIII							
			POU, RAT		N						
			BPP, BPR, DOC, DOR, HEP, HER, SRP, SRA, LT20					A			S3, ST1
	US-2	Gebiet, das folgende Teile des Hoheitsgebiets der Vereinigten Staaten umfasst:									
	US-2.1	Bundesstaat Tennessee: Lincoln County Franklin County Moore County	WGM	VIII	P2	4.3.2017	11.8.2017				
			POU, RAT		N						
			BPR, BPP, DOC, DOR, HEP, HER, SRP, SRA, LT20			P2			A		S3, ST1
	US-2.2	Bundesstaat Alabama: Madison County Jackson County	WGM	VIII	P2	4.3.2017	11.8.2017				
POU, RAT				N							
BPR, BPP, DOC, DOR, HEP, HER, SRP, SRA, LT20					P2			A		S3, ST1“	

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS (EU) 2018/1651 DES RATES

vom 31. Oktober 2018

zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen Entwicklungsfonds, einschließlich der dritten Tranche 2018

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 bereitgestellten Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/323 des Rates vom 2. März 2015 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds ⁽²⁾ (im Folgenden „Finanzregelung für den 11. EEF“), insbesondere auf Artikel 21 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Verfahren nach Artikel 21 Absatz 5 der Finanzregelung für den 11. EEF hat die Kommission bis zum 10. Oktober 2018 einen Vorschlag vorzulegen, in dem sie Folgendes festlegt: a) die Höhe der dritten Tranche des Beitrags für 2018 und b) einen entsprechend dem tatsächlichen Bedarf geänderten Jahresbeitrag für 2018, falls der Jahresbeitrag von dem tatsächlichen Bedarf abweicht.
- (2) Gemäß Artikel 52 der Finanzregelung für den 11. EEF hat die Europäische Investitionsbank (EIB) der Kommission für die von ihr verwalteten Instrumente aktualisierte Schätzungen der Mittelbindungen und Zahlungen übermittelt.
- (3) Artikel 22 Absatz 1 der Finanzregelung für den 11. EEF sieht vor, dass die Beiträge zunächst bis zur Ausschöpfung der für vorangehende Europäischen Entwicklungsfonds (EEFs) festgelegten Beträge nacheinander abgerufen werden. Daher sollten Mittel im Rahmen des 11. EEF zugunsten der Kommission abgerufen werden.
- (4) Am 9. Juli 2018 hat der Rat den Beschluss (EU) 2018/965 ⁽³⁾ zur Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitgliedstaaten zum EEF für das Jahr 2018 auf 4 250 000 000 EUR für die Europäische Kommission und auf 250 000 000 EUR für die EIB angenommen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die einzelnen Beiträge zum EEF, die die Mitgliedstaaten als dritte Tranche 2018 an die Kommission und die EIB zu zahlen haben, gehen aus der Tabelle im Anhang hervor.

⁽¹⁾ ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 17.

⁽³⁾ Beschluss (EU) 2018/965 des Rates vom 6. Juli 2018 zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen Entwicklungsfonds, einschließlich der zweiten Tranche 2018 und einen geänderten Jahresbeitrag für 2018 (ABl. L 172 vom 9.7.2018, S. 4).

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 31. Oktober 2018.

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
J. BOGNER-STRAUSS

ANHANG

MITGLIEDSTAATEN	Schlüssel 10. EEF %	Schlüssel 11. EEF %	3. Tranche 2018 (in EUR)		Insgesamt
			Kommission	EIB	
			11. EEF %	10. EEF %	
BELGIEN	3,53	3,24927	29 243 430,00	0,00	29 243 430,00
BULGARIEN	0,14	0,21853	1 966 770,00	0,00	1 966 770,00
TSCHECHISCHE REPUBLIK	0,51	0,79745	7 177 050,00	0,00	7 177 050,00
DÄNEMARK	2,00	1,98045	17 824 050,00	0,00	17 824 050,00
DEUTSCHLAND	20,50	20,57980	185 218 200,00	0,00	185 218 200,00
ESTLAND	0,05	0,08635	777 150,00	0,00	777 150,00
IRLAND	0,91	0,94006	8 460 540,00	0,00	8 460 540,00
GRIECHENLAND	1,47	1,50735	13 566 150,00	0,00	13 566 150,00
SPANIEN	7,85	7,93248	71 392 320,00	0,00	71 392 320,00
FRANKREICH	19,55	17,81269	160 314 210,00	0,00	160 314 210,00
KROATIEN	0,00	0,22518	2 026 620,00	0,00	2 026 620,00
ITALIEN	12,86	12,53009	112 770 810,00	0,00	112 770 810,00
ZYPERN	0,09	0,11162	1 004 580,00	0,00	1 004 580,00
LETTLAND	0,07	0,11612	1 045 080,00	0,00	1 045 080,00
LITAUEN	0,12	0,18077	1 626 930,00	0,00	1 626 930,00
LUXEMBURG	0,27	0,25509	2 295 810,00	0,00	2 295 810,00
UNGARN	0,55	0,61456	5 531 040,00	0,00	5 531 040,00
MALTA	0,03	0,03801	342 090,00	0,00	342 090,00
NIEDERLANDE	4,85	4,77678	42 991 020,00	0,00	42 991 020,00
ÖSTERREICH	2,41	2,39757	21 578 130,00	0,00	21 578 130,00
POLEN	1,30	2,00734	18 066 060,00	0,00	18 066 060,00
PORTUGAL	1,15	1,19679	10 771 110,00	0,00	10 771 110,00
RUMÄNIEN	0,37	0,71815	6 463 350,00	0,00	6 463 350,00
SLOWENIEN	0,18	0,22452	2 020 680,00	0,00	2 020 680,00
SLOWAKEI	0,21	0,37616	3 385 440,00	0,00	3 385 440,00
FINNLAND	1,47	1,50909	13 581 810,00	0,00	13 581 810,00
SCHWEDEN	2,74	2,93911	26 451 990,00	0,00	26 451 990,00
VEREINIGTES KÖNIGREICH	14,82	14,67862	132 107 580,00	0,00	132 107 580,00
EU-28 INSGESAMT	100,00	100,00	900 000 000,00	0,00	900 000 000,00

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE